



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
vom 01.03.2024**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW Seite 172), in Verbindung mit §§ 25 fortfolgende des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW Seite 762) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 29.02.2024 für das Gebiet der Stadt Freudenberg verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen in den in § 2 aufgeführten Straßen dürfen aus Anlass des Frühjahrsmarktes am Sonntag, den 21.04.2024, und aus Anlass des Herbstmarktes und Mittelaltermarktes am Sonntag, den 20.10.2024, über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus, von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Einzelnen auf die nachstehend aufgeführten Straßen:

- Marktstraße, Mittelstraße, Unterstraße, Poststraße, Oranienstraße, Kölner Straße, Färbersstraße, Zum Kurpark, Krottorfer Straße (ab Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 2), Burgstraße (ab Einmündung Krottorfer Straße bis Hausnummer 3), Bahnhofstraße (ab Einmündung Neuer Weg), Olper Straße (ab Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 1)

**§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeit (§1) und Örtlichkeit (§2) offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.


**§ 4**

Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Freudenberg, den 01.03.2024

Stadt Freudenberg  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

  
Julian Lütz  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer